



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

Im April 2016 deckte ein Netzwerk aus Journalisten Steuergestaltungen auf, die über Briefkastenfirmen in Panama abgewickelt wurden. Die Veröffentlichung der sogenannten Panama Papers löste eine öffentliche Diskussion über die Rechtmäßigkeit solcher Domizilgesellschaften aus. Die Bundesregierung will nun Gestaltungsmöglichkeiten eingrenzen und Verstößen mit deutlich erweiterten Melde- und Aufbewahrungspflichten begegnen.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung sicherstellen. Dies gilt insbesondere, wenn mit ausländischen Briefkastenfirmen Beteiligungsverhältnisse verschleiert und dadurch Steuern hinterzogen oder verkürzt werden. Kritisch sehen wir allerdings, dass der Referentenentwurf deutlich über das Ziel hinausgeht. Der Gesetzgeber sollte nicht das Signal setzen, dass eine wirtschaftliche Betätigung im Ausland unerwünscht sei. Die neuen Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten werden überwiegend Steuerzahler treffen, die sich nicht an Steuerumgehungen beteiligen, gleichwohl aber Daten übermitteln müssen. Voraussichtlich werden die meisten der gemeldeten Daten für die Besteuerung nicht relevant sein. Der bürokratische Aufwand die Daten zu melden, zu erfassen und auszuwerten, dürfte in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Wir regen daher an, die Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit noch einmal zu überprüfen.

Überschießend erscheint uns insbesondere die Abschaffung des Bankgeheimnisses. Nach geltendem Recht steht dieses weder Ermittlungsmaßnahmen bei unehrlichen Kunden oder Banken entgegen, noch ermöglicht es ein Auskunftsverweigerungsrecht. Es unterstreicht lediglich die besonders schützenswerte Beziehung von Kunden und Banken, die auch die Finanzbehörden berücksichtigen müssen. Das besondere Schutzinteresse der ehrlichen Kunden sollte nicht aufgekündigt werden. Letztlich ist fraglich, ob die Abschaffung des Bankgeheimnisses zu einer erhöhten Aufklärung von Steuerdelikten führt, da bei unehrlichen Kunden und Banken bereits heute Ermittlungen möglich sind.

Im Einzelnen regen wir folgende Nachbesserungen an:

Aufhebung des Bankgeheimnisses (§ 30a AO)

Nach § 30a AO haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung des Sachverhaltes besondere Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und deren Kunden zu nehmen. Der Referentenentwurf sieht vor, die Regelung vollständig zu streichen.

Ziel des § 30a AO ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Banken und Kunden zu schützen. Dabei schließt die bestehende Regelung weder Ermittlungen aufgrund begründeter Tatsachen noch die Durchsuchung eines Kreditinstituts oder die Beschlagnahme von Unterlagen aus. Ebenso wenig begründet die Norm ein Auskunftsverweigerungsrecht, wie dies etwa bei Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Ärzten der Fall ist. § 30a AO verhindert im Wesentlichen Routinekontrollen, Überwachungsmaßnahmen oder sogenannte Rasterfahndungen. Aus unserer Sicht stellt die Vorschrift daher kein Ermittlungshindernis dar und sollte bestehen bleiben.

Letztlich trägt auch der im Referentenentwurf hinterlegte Hinweis auf die sog. Tipke-Entscheidung nicht. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 befasste sich mit Vollzugsdefiziten bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen in den Jahren 1997 und 1998. Inzwischen verfügt die Finanzverwaltung über ein umfangreiches Instrumentarium, versteckte Kapitalerträge aufzuspüren, etwa durch Kontrollmitteilungen, Meldungen nach dem Kreditwesengesetz oder grenzüberschreitende Auskünfte. Eine wesentliche Zäsur erfuhr die Besteuerung von Kapitalerträgen zudem durch die im Jahr 2009 eingeführte Abgeltungsteuer. Danach unterliegen die meisten Zinserträge und Dividenden automatisch der Besteuerung. Es erschließt sich uns daher nicht, wie eine mehr als 12 Jahre alte Rechtsprechung mit einem 20 Jahre zurückliegenden Sachverhalt – trotz der genannten Änderung – heute die Streichung des § 30a AO begründen kann.

Unser Vorschlag: Das Vertrauensverhältnis zwischen Banken und Kunden sollte weiterhin besonderen Schutz genießen. § 30a AO sollte daher nicht entfallen.

Gesetzliche Regelung von Sammelauskunftsersuchen (§ 93 Abs. 1a AO-E)

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung vor oder legt die Erfahrung eine Steuerverkürzung in solchen Sachverhalten nahe, sollen die Finanzbehörden nach dem Referentenentwurf Sammelauskunftsersuchen stellen können.

Bereits nach geltendem Recht sind Sammelauskunftsersuchen auf Basis des § 93 AO möglich und werden – wie zahlreiche Rechtsstreitigkeiten (u.a. BFH-Urteil vom 12. Mai 2016, II R 17/14) zeigen – von den Finanzbehörden auch gestellt. Der geplante § 93 Abs. 1a AO-E trägt dieser Praxis Rechnung, indem die Voraussetzungen für ein solches Auskunftsersuchen nun gesetzlich fixiert werden. Grundsätzlich führt die gesetzliche Definition zu höherer Rechtssi-

cherheit. Bedenken bestehen allerdings bei der Formulierung des im Referentenentwurf vorgeschlagenen § 93 Abs. 1a Nr. 2 AO-E. Danach liegt ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen insbesondere vor, wenn Erfahrungen aus vergleichbaren Sachverhalten eine Steuerverkürzung (...) naheliegend erscheinen lassen. Dies halten wir für zu unkonkret. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung genügt die allgemeine Erfahrung, dass Steuern nicht selten hinterzogen werden, nicht aus. Vielmehr ist eine über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgehende, erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit Voraussetzung eines Sammelauskunftsersuchens. Es müssen also hinreichende, konkrete Anhaltspunkte bestehen, welche die Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen in besonderem Maße wahrscheinlich erscheinen lassen (Urteil vom 16. Mai 2013, II R 15/12). Dieser Maßstab wird mit dem Begriff „Erfahrungen“ im Referentenentwurf nicht hinreichend wiedergegeben. Wir halten daher eine genauere Umschreibung für erforderlich.

Zudem ist vor § 93 Abs. 1a Nr. 1 AO-E das Wort „insbesondere“ zu streichen. Dieser Begriff zeigt an, dass die nachfolgende Aufzählung nur beispielhaft ist. Nach bisheriger Rechtsprechung darf eine Sammelauskunft allerdings nur erfolgen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund der Erfahrung einer erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt. Insoweit ist fraglich, welche weiteren Gründe mit dem Wort „insbesondere“ gemeint sein sollen.

Unser Vorschlag: § 93 Abs. 1a Nr. 2 AO-E sollte konkretisiert werden: Ein Sammelauskunftsersuchen sollte nur möglich sein, wenn Erfahrungen aus vergleichbaren Sachverhalten vorliegen, dass Steuern mit erhöhter Wahrscheinlichkeit hinterzogen wurden. Die Anlässe für eine Sammelauskunft sollten aus Gründen der Rechtssicherheit abschließend im Gesetz aufgezählt werden. Das Wort „insbesondere“ wäre daher zu streichen.

Erweiterte Anzeigepflicht für Auslandsbeteiligungen (§ 138 Abs. 2 AO-E)

Die bereits nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht über den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften soll für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen vereinheitlicht werden. Bei mittelbaren Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft wird künftig bereits bei einer Beteiligung von 10 Prozent eine Anzeigepflicht ausgelöst (bisher 25 Prozent).

Die Regelung wird damit nicht nur vereinheitlicht, sondern die Schwelle für die Meldepflicht bei mittelbaren Beteiligungen deutlich abgesenkt. Im Ergebnis werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gleich bewertet, obwohl bei einer nur mittelbaren Beteiligung der Einfluss auf die ausländische Gesellschaft deutlich geringer sein dürfte. Da es sich bei § 138 Abs. 2 AO um eine bußgeldbewährte Eingriffsnorm handelt (§ 379 Abs. 2 Nr. 1 AO), sollte der Anwendungsbereich nicht unnötig ausgeweitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass der Referentenentwurf eine deutliche Anhebung des Bußgeldrahmens von 5.000 Euro auf bis zu

25.000 Euro vorsieht. Letztlich erhalten die Finanzbehörden durch die Änderung deutlich mehr Meldungen, die voraussichtlich für Besteuerungszwecke gar nicht relevant sein werden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit sollte die Regelung noch einmal überprüft werden.

Unser Vorschlag: Die unterschiedliche Meldeschwelle für unmittelbare (10 Prozent) und mittelbare (25 Prozent) Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sollte beibehalten werden.

Anhebung des Bußgeldrahmens (§ 370 Abs. 4 AO-E)

Zukünftig soll ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden, wenn Meldungen zu Auslandssachverhalten nach § 138 Abs. 2 AO-E nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgen. Bisher betrug die Obergrenze 5.000 Euro.

Die Vorschrift soll der rechtzeitigen steuerlichen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte dienen. Dabei hält der Gesetzgeber die bloße Nichtmitteilung eines solchen Sachverhaltes für so gefährlich, dass bereits die Verletzung der Mitteilungspflicht sanktioniert wird. Da es letztlich gar nicht auf eine tatsächliche Hinterziehung ankommt, halten wir die erhebliche Steigerung des Bußgeldrahmens für überzogen.

Unser Vorschlag: Wir schlagen vor, im Falle des § 138 Abs. 2 AO-E die bisherige Sanktionsobergrenze von 5.000 Euro beizubehalten.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

25. November 2016